



Sitzung vom

22. Mai 2018

Mitgeteilt den

23. Mai 2018

Protokoll Nr.

404

**Festsetzung der Referenztarife für ausserkantonale, nicht medizinisch bedingte, stationäre Behandlungen der psychiatrischen Kliniken gemäss Art. 41 Abs. 1<sup>bis</sup> KVG ab 1. Januar 2018**

**1. Ausgangslage**

- 1.1 Nach der obligatorischen Krankenpflegeversicherung versicherte Personen können für die stationäre Behandlung unter den Spitälern, die auf der Spitalliste ihres Wohnkantons oder jener des Standortkantons aufgeführt sind (Listenspital), frei wählen.

Bei nicht medizinisch bedingten, stationären Behandlungen (Wahlbehandlungen) in einem ausserkantonalen, nicht auf der Spitalliste des Wohnkantons aufgeführten Listenspital haben der Versicherer und der Wohnkanton gemäss Art. 41 Abs. 1<sup>bis</sup> Satz 2 des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (KVG, SR 831.10) die Vergütung anteilmässig höchstens nach dem Tarif, der in einem Listenspital des Wohnkantons für die betreffende Behandlung gilt, zu übernehmen. Der entsprechende, bereits bestehende Tarif eines Listenspitals des Wohnkantons wird als Referenztarif bezeichnet.

- 1.2 Gemäss Beschluss der Regierung vom 13. Februar 2017 (Protokoll Nr. 112) übernimmt die öffentliche Hand 55 Prozent der Kosten der zwischen den kantonalen Listenspitälern und den Krankenversicherern für das Jahr 2018 geltenden Pauschalen für stationäre Behandlungen.

Die Beteiligung der öffentlichen Hand an der nach Referenztarifen zu bestimmenden Vergütung für ausserkantonale, stationäre Wahlbehandlungen richtet sich gemäss Art. 41 Abs. 1<sup>bis</sup> KVG in Verbindung mit Art. 49a KVG nach demselben Prozentsatz.

**2. Erwägungen**

- 2.1 Im KVG fehlt eine Zuständigkeitsregelung für die Festsetzung der Referenztarife. Diese Gesetzeslücke wurde vom Bundesverwaltungsgericht dahingehend

geschlossen, dass es die Kantonsregierung als zuständig für die Festlegung der Referenztarife erklärt hat (vgl. BVGE 2013/17 E. 2.5).

Die Festlegung von Referenztarifen für ausserkantonale, stationäre Wahlbehandlungen von Bündner Patientinnen und Patienten liegt somit in der Zuständigkeit der Regierung.

- 2.2 Soweit für die gleiche Leistung unterschiedliche Tarife zwischen den Listenspitälern des Wohnkantons und den Krankenversicherern vereinbart beziehungsweise hoheitlich festgesetzt wurden, stellt sich die Frage, welcher dieser Tarife als Referenztarif für die entsprechenden ausserkantonalen Wahlbehandlungen anzunehmen ist.

In diesem Zusammenhang ist zu vergegenwärtigen, dass die Regelung in Art. 41 Abs. 1<sup>bis</sup> KVG im Kontext der KVG-Revision betreffend die neue Spitalfinanzierung steht (vgl. BVGE 2013/17 E. 2.4.3). Mit dieser zielte der Gesetzgeber insbesondere auf eine Stärkung des interkantonalen Wettbewerbs sowie auf eine Kosteneindämmung zur Entlastung der obligatorischen Krankenpflegeversicherung ab (vgl. Botschaft KVG-Revision vom 15. September 2004, BBl 2004 S. 5569 und 5587).

Vor diesem Hintergrund rechtfertigt es sich, den jeweils tiefsten für einen Leistungsbereich zwischen den Listenspitälern des Wohnkantons und den Krankenversicherern geltenden Tarif als Referenztarif für die entsprechenden ausserkantonalen Wahlbehandlungen festzulegen.

## 2.3 Referenztarif für Erwachsenenpsychiatrie

- 2.3.1 Zur Abgeltung von innerkantonalen Psychiatricleistungen galten bis zum 31. Dezember 2017 nach Leistungsbereichen (Akutpsychiatrie, Gerontopsychiatrie, psychiatrische Rehabilitation, Suchttherapie, Psychotherapie, Jugendpsychiatrie und Forensik) unterschiedene Tagesvollpauschalen, weshalb auch die Referenztarife im Bereich der Psychiatrie entsprechend ausdifferenziert waren.

Mit Beschluss vom 25. Oktober 2017 hat der Bundesrat den zwischen dem Spitalverband H+ und den Krankenversicherungsverbänden santésuisse und curafutura vereinbarten, schweizweit einheitlichen Tarifstrukturvertrag für den stationären Bereich der Psychiatrie (TARPSY) genehmigt. Mit TARPSY sollen – analog zu den Fallpauschalen im akutsomatischen Bereich – alle stationären

psychiatrischen Behandlungen mit leistungsbezogenen Fallpauschalen vergütet werden. Die neue Struktur trat am 1. Januar 2018 mit Geltung für die Erwachsenenpsychiatrie in Kraft.

Mit Einführung von TARPSY ist somit für Leistungen der Erwachsenenpsychiatrie grundsätzlich nur noch ein Referenztarif festzulegen.

- 2.3.2 Zur Vergütung von stationären, psychiatrischen Behandlungen von Erwachsenen, Kindern und Jugendlichen in der allgemeinen Abteilung haben die Psychiatrischen Dienste Graubünden (PDGR) mit den Krankenversicherern der tarifsuisse ag (tarifsuisse), der Einkaufsgemeinschaft HSK (HSK) und den Krankenversicherern der CSS-Gruppe (CSS) für das Jahr 2018 folgende Basispreise nach TARPSY vereinbart:

	<b>tarifsuisse</b>	<b>HSK</b>	<b>CSS</b>
Basispreis (TARPSY-PCG Schweregrad 1.0) für Erwachsenen-, Kinder- und Jugendpsychiatrie	Fr. 685.00	Fr. 689.00	Fr. 688.00

- 2.3.3 Als Referenztarif für die Abgeltung von stationären, psychiatrischen Wahlbehandlungen von Bündner Patientinnen und Patienten in einem ausserkantonalen Spital wird der zwischen den PDGR und der tarifsuisse vereinbarte Tarif (Basispreis für einen Fall mit TARPSY-PCG Schweregrad 1.0) von 685 Franken festgelegt.

## 2.4 Referenztarif für Kinder- und Jugendpsychiatrie

- 2.4.1 In der Kinder- und Jugendpsychiatrie ist die Anwendung von TARPSY gemäss Bundesrat vorerst freiwillig, weshalb weiterhin nach den vor dem 1. Januar 2018 bestehenden Tarifen (Tagesvollpauschalen) abgerechnet werden kann.

Soweit die Abrechnung ausserkantonomer Wahlbehandlungen im Bereich der Kinder- und Jugendpsychiatrie bereits nach TARPSY erfolgt, gilt hierfür der Basispreis von 685 Franken gemäss Ziffer 2.3.3 als Referenztarif.

Um ausserkantonalen Spitälern im Bereich der Kinder- und Jugendpsychiatrie eine Abrechnung nach den bisherigen Tarifen zu ermöglichen, ist neben dem Referenzwert für Behandlungen nach TARPSY subsidiär ein Referenztarif für Behandlungen nach Tagesvollpauschalen festzusetzen.

2.4.2 Zwischen der Kinder- und Jugendpsychiatrie Graubünden (KJP) und den Krankenversicherern der tarifsuisse, HSK und CSS gelten für das Jahr 2018 folgende Tarife:

	<b>tarifsuisse</b>	<b>HSK</b>	<b>CSS</b>
Tagesvollpauschale für Kinder- und Jugendpsychiatrie	Fr. 650.00	Fr. 650.00	Fr. 650.00

2.4.3 Werden Leistungen der Kinder- und Jugendpsychiatrie vom ausserkantonalen Spital nicht anhand der Tarifstruktur TARPSY abgerechnet, gilt subsidiär die zwischen der KJP und den Krankenversicherern der tarifsuisse, HSK und CSS vereinbarte Tagesvollpauschale von 650 Franken als Referenztarif für Wahlbehandlungen.

2.5 Referenztarif für forensische Psychiatrie

2.5.1 Gemäss Beschluss des Verwaltungsrates der SwissDRG AG vom 7. Dezember 2017 ist die Regelung der Finanzierung von eigenständigen, geschlossenen Forensikstationen im Bereich der Psychiatrie den Tarifpartnern überlassen.

Zur Abgeltung von Psychiatrieleistungen in der forensischen Abteilung einigen sich die PDGR mit allen im Kanton tätigen Krankenversicherern auf einen separaten Basispreis nach TARPSY. Demzufolge ist für die Abrechnung der entsprechenden von ausserkantonalen Spitälern erbrachten Leistungen im Bereich der Forensik ein separater Referenztarif zu bestimmen.

2.5.2 Die zwischen der PDGR und den tarifsuisse-, HSK- und CSS-Versicherern ab 1. Januar 2018 vereinbarten Tarife für forensische Psychiatrie präsentieren sich wie folgt:

	<b>tarifsuisse</b>	<b>HSK</b>	<b>CSS</b>
Basispreis (TARPSY-PCG Schweregrad 1.0) für forensische Psychiatrie	Fr. 370.00	Fr. 448.00	Fr. 414.00

2.5.3 Als Referenztarif für die Vergütung von ausserkantonal erbrachten Leistungen im Bereich der stationären, forensischen Psychiatrie wird der zwischen den PDGR und der tarifsuisse vereinbarte Tarif (Basispreis für einen Fall mit TARPSY-PCG Schweregrad 1.0) von 370 Franken festgelegt.

Gestützt auf die Erwägungen und auf Antrag des Departements für Justiz, Sicherheit und Gesundheit

**beschliesst die Regierung:**

1. Für ausserkantonale, nicht medizinisch bedingte, stationäre Behandlungen nach Art. 41 Abs. 1<sup>bis</sup> KVG von Personen mit zivilrechtlichem Wohnsitz im Kanton Graubünden in Spitälern ohne Leistungsauftrag des Kantons Graubünden für die betreffende Behandlung, jedoch mit Leistungsauftrag des Standortkantons, werden ab dem 1. Januar 2018 von den Krankenversicherern und von der öffentlichen Hand anteilmässig (45 Prozent Krankenversicherer/55 Prozent öffentliche Hand) bis auf Weiteres die für das entsprechende Spital geltenden Tarife vergütet, höchstens aber folgende Referenztarife:

**Referenztarife Psychiatrie**

<b>Bereich</b>	<b>Tarif</b>
Erwachsenen-, Kinder- und Jugendpsychiatrie Abrechnung nach TARPSY (Basispreis für PCG mit Schweregrad 1.0)	Fr. 685.00
Kinder- und Jugendpsychiatrie Abrechnung nach Tagesvollpauschale	Fr. 650.00
Forensische Psychiatrie Abrechnung nach TARPSY (Basispreis für PCG mit Schweregrad 1.0)	Fr. 370.00

2. Gegen diesen Entscheid kann in analoger Anwendung von Art. 53 KVG innert 30 Tagen seit der Mitteilung Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht erhoben werden.

Die Beschwerde hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der Beschwerdeführerin oder des Beschwerdeführers oder deren Vertretung zu enthalten; die Ausfertigung des angefochtenen Entscheids und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Beschwerdeführerin oder der Beschwerdeführer sie in Händen hat.

3. Mitteilung an den Bündner Spital- und Heimverband BSH, Gürtelstrasse 56, 7000 Chur, an den Bündner Ärzteverein, Herr Dr. Marc Tomaschett, St. Martinsplatz 8,

Postfach 688, 7002 Chur, an tarifsuisse ag, Römerstrasse 20, 4502 Solothurn, an die Einkaufsgemeinschaft HSK AG, Postfach, 8081 Zürich, an die CSS Kranken-Versicherung AG, Tribschenstrasse 21, 6005 Luzern, an die Psychiatrischen Dienste Graubünden, Loëstrasse 220, 7000 Chur, an die Kinder- und Jugendpsychiatrie Graubünden, Masanserstrasse 14, 7000 Chur, an die Finanzkontrolle, an das Gesundheitsamt (auch zur Publikation im Kantonsamtsblatt) und an das Departement für Justiz, Sicherheit und Gesundheit.



Namens der Regierung

Der Präsident:

Der Kanzleidirektor:

Dr. Mario Cavigelli

Daniel Spadin